

20320
20323

Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
sowie des Landesreisekostengesetzes und über
die Gewährung einer Energiepreispauschale
für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
sowie des Landesreisekostengesetzes und über
die Gewährung einer Energiepreispauschale
für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger

Vom 8. November 2022

20320

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 43 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
2. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Landesreisekostengesetzes

In § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

20323

Artikel 4
Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale
für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger
(Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-
SZG NRW)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, des Landes,

der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stehen den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach Absatz 1 gleich; für die Anwendung dieses Gesetzes gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn ihnen am 1. Dezember 2022 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat, sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz im Inland hatten und kein Ausschlussstatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften gilt sie nicht als Erwerbseinkommen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für vergleichbare Energiepreispauschalen, die aufgrund anderer Gesetze an Personen im Ruhestand gewährt werden.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch nach Absatz 1 aufgrund einer der in § 4 genannten Ausschlussstatbestände nicht besteht. § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Zahlungsweise

Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 hatte. Die Auszahlung soll möglichst im Dezember 2022 erfolgen.

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte eine Rente im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht.

(2) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Dabei geht der Anspruch aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 5

Verarbeitung von Daten

Die in § 3 Satz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.
(4) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales
sowie Medien und Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1299,78
A 9 bis A 11	1355,68
A 12	1500,37
A 13	1533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1569,43

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	483,49
IV	170,97	634,42
V	287,86	777,51
VI	413,56	924,63
VII	554,98	1096,63

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.